

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

8. JAHRGANG

2 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

APRIL 1987

**Landesvertreter-
versammlung
Paderborn**

**Wahlen bei der
Staatsanwalt-
schaft**



Inhalt

Kommentar
Seite 2

Rechtspolitische Forderungen
Seite 3

Aus dem Bundespräsidium
Seite 3

Bericht über die
Landesvertreterversammlung
Seite 4—9

1000 C-Sachen schaden der Gesundheit
Seite 4—6

Tendierte der Wert der Justiz NW
gegen Null?
Seite 7—9

Staatsanwälte im „Bummelstreik“?
Seite 10

Wahlen bei der StA
Seite 11—13

Hauptpersonalrat und
Bezirkspersonalräte
Seite 11

Unsere Kandidaten
Seite 12

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 14

Neue Gesetze — Mehr Arbeit
Seite 14

Täterschutzgesetz
Seite 15

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OSTAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Martin Tinkl (VRLG); Burkhard
Treese (RAG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höhenweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 7 vom 1. Oktober 1985

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbaten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild: Rathaus in Paderborn
Fotos im Heft von VRLG Ibo Minssen, Köln

Die Staatsanwälte wählen

Von Burkhard Treese

Am 4. Juni 1987 finden die Wahlen zu den Personalräten der Staatsanwälte statt. Alle Staatsanwälte unseres Landes sind aufgerufen, für eine starke, wirkungsvolle Personalvertretung zu sorgen. Sie selbst haben es mit Ihrer Stimme in der Hand, die Zusammensetzung der Bezirkspersonalräte und die des Hauptpersonalrats zu bestimmen. Sie selbst bestimmen die Stärke Ihrer Personalvertretung. Bei den am 9. Dezember 1986 durchgeführten Wahlen zu den **Richterräten** haben fast 80 Prozent der Richter unseres Landes ihre Stimme den Kandidaten des Deutschen Richterbundes gegeben. Nirgendwo ist der Gedanke oder die Forderung laut geworden, „freie Listen“ aufzustellen. Kein Richter unseres Landes bezweifelt die Notwendigkeit, daß die Mitglieder der Richtervertretungen den sicheren und starken Halt ihrer Verbände im Rücken haben. Kein Kollege befürchtet, daß ein imperatives Mandat ausgeübt wird. Nicht nur, daß dies mit dem Landespersonalvertretungsgesetz nicht in Einklang zu bringen wäre, welche Einstellung von der Persönlichkeit des Gewählten spricht aus einer solchen Vorstellung? Rund 80 Prozent der Richter unseres Landes sehen ein, daß eine Verzahnung von gewählten Richtervertretern und (Vorstands-)Mitgliedern des Deutschen Richterbundes, des Bundes der Richter und Staatsanwälte, nur Vorteile mit sich bringt.

Denn so ist gewährleistet, daß Informationen aus allen Bereichen des Landes und des Bundes die gewählten Vertreter erreichen. Nur so ist gesichert, daß der Kandidat des Richterbundes die Hilfe und Unterstützung des Landes- und des Bundesverbandes des Deutschen Richterbundes jederzeit zur Verfügung hat. Welcher „freie Kandidat“ hält ständigen Kontakt zum Justizministerium, zum Rechtsausschuß, zu den Fraktionen des Landtags? Keine „freie Liste“ schafft das. **Deshalb ist es meines Erachtens ein Gebot der Vernunft, auf Einzelkämpfertum zu verzichten.** Dies auch noch aus einem weiteren Grund. Wenn ich als Richter und damit als Außenstehender die Vorgänge betrachte, wie an Behörden der Staatsanwaltschaft der „freie“ Kandidat ausgesucht wird, kann ich den Eindruck nicht verlieren, daß Leiter der Dienststelle Einfluß auf die Wahl des Kandidaten ausüben wollen. Kann ein solcher Kandidat frei sein? Unabhängig sein von seiner Behördenspitze?

Dieser böse Schein kann bei den Kandidaten der Liste des Deutschen Richterbundes nicht entstehen. In einem Verfahren, das nur von Staatsanwaltskollegen bestimmt ist, werden sie ausgesucht. Die Richter des Landes nehmen keinerlei Einfluß. In den Behörden der Staatsanwaltschaft wurden von den Staatsanwälten, unabhängig ob Mitglied des Deutschen Richterbundes oder nicht, Vertrauensmänner/frauen gewählt. Diese Vertrauensleute haben sich getroffen und die Liste der zwölf Kandidaten/innen für den Hauptpersonalrat zusammengestellt. Nur sie haben die Verteilung der Personen und Sitze auf die Bezirke der drei Generalstaatsanwaltschaften vorgenommen. Hierbei wurde hart gerungen, eine möglichst breite Vertretung über das Land zu gewährleisten.

Meines Erachtens gibt es ein weiteres, gewichtiges Argument dafür, bei den anstehenden Wahlen die Kandidaten des Richterbundes zu wählen. Die Stärke eines Verbandes im politischen Raum wird auch danach bemessen, wieviel Prozent aller Beschäftigten dieser Verband repräsentiert. **Staatsanwälte sind nach meiner Auffassung nur durch den Deutschen Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte, vertreten.** Wer außer dem Richterbund fordert eine Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Personalvermehrung und gesetzgeberische Maßnahmen? Nur der Deutsche Richterbund fordert, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, das Amtsrecht der Staatsanwälte und das Weisungsrecht zu reformieren. Ihnen allen wird außerdem das Eintreten des Deutschen Richterbundes gegen den „Eierdieberlaß“ (RV vom 2. Dezember 1985) und die Presseerklärung vom 2. Dezember 1986 im Rahmen der Kontroverse im Bonner Parteispendenverfahren um die Äußerung eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft noch bekannt sein.

Sollten Sie es sich leisten können, diesen Verband nicht zu unterstützen? Deshalb fordere ich alle Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft auf, ihre Stimme bei den Wahlen zu den Personalräten den Kandidaten des Deutschen Richterbundes zu geben.

Rechtspolitische Forderungen des DRB

Der Deutsche Richterbund hat mit seiner Presseerklärung vom 12. Februar 1987 von der Bundesregierung und dem 11. Deutschen Bundestag 15 Schwerpunkte künftiger Rechtspolitik gefordert, die aus der Sicht der Richter und Staatsanwälte vordringlich sind.

Die gesamten Forderungen sind in der DRiZ 1987/102 ff. abgedruckt; RiStA greift als einen der wichtigsten den zweiten Katalogpunkt hier noch einmal auf:

Notwendig sind wirksame gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, damit die durch das Grundgesetz garantierte Effektivität des Rechtsschutzes wiederhergestellt wird.

Die 1985 und 1986 erstatteten Berichte der Bundesregierung über die Geschäftsbelastung aller Zweige der Justiz belegen eindrucksvoll die Richtigkeit der Feststellung des Deutschen Richterbundes, daß durch die erhebliche Überlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften die Rechtsschutzgewährung beeinträchtigt wird.

Der Bürger muß erwarten können, daß sein Fall in angemessener Zeit mit der gebotenen Gründlichkeit behandelt wird. Diese Erwartung kann bei im übrigen gleichbleibenden Bedingungen zum Schaden des Rechtsstaates nicht erfüllt werden, wenn die Inanspruchnahme der Justiz wie seit Jahren ständig zunimmt.

Auch der Gesetzgeber muß der Tatsache Rechnung tragen, daß bei gleicher Personalausstattung der Justiz für den einzelnen Fall weniger Zeit verbleibt, weil immer mehr Fälle anhängig werden. Die Beseitigung dieses Mißstandes ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und muß mit der Erkenntnis beginnen, daß die steigende Inanspruchnahme der Justiz kein justizinternes Problem ist, sondern in engem Zusammenhang mit den jeweiligen konjunkturellen Rahmenbedingungen sowie allgemein gewachsener Konfliktbereitschaft zu sehen ist.

Sowohl dem einzelnen Bürger als auch der öffentlichen Verwaltung muß die Einsicht vermittelt werden, daß derjenige, der unter Ausschöpfung des gesamten zur Verfügung stehenden Instanzenzuges um vergleichsweise geringfügige Rechtspositionen prozessiert, damit Kapazitäten blockiert, die zur raschen Klärung existentiell wichtiger Streitigkeiten dringend erforderlich wären.

Auch ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, das prozeßrechtliche Instrumentarium der jeweiligen Bedeutung des Einzelfalles anzupassen. Auch in der 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat es, mit Ausnahme der sog. Halterhaftungs-Regelung des neuen § 25a StVG, kaum nennenswerte Fortschritte in dieser Richtung gegeben.

Die Überlastung der Justiz muß sofort vermindert werden. Dies erfordert eine deutliche Personalvermehrung, die nur entbehrlich wäre, wenn einschneidende strukturelle Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode wirksam würden. Auch muß sich der Bundesgesetzgeber seiner Gesamtverantwortung bewußt sein und in jedem Falle sorgfältig prüfen, ob für die Einräumung weiterer

Aus der Redaktion

Bedingt durch den Wechsel vom Amt des 1. Schriftführers an die Verbandsspitze mußte RAG Burkhard Treese seine Mitarbeit bei der RiStA-Redaktion aufkündigen.

Wir danken ihm für seinen engagierten Einsatz und gehen davon aus, daß er uns als Landesvorsitzender weiterhin mit Rat und Tat unterstützt.

Als neues Mitglied der Redaktion begrüßen wir den neuen 1. Schriftführer unseres Verbandes, Staatsanwalt Carl von Hobe, 42 Jahre, aus Bonn.

Rechtsansprüche eine wirkliche Rechtsfertigung gegeben ist oder nur neue Begehrlichkeiten geweckt und unbegründete Erwartungshaltungen geschaffen werden, die aber die Justiz — und damit die Landeshaushalte — unerträglich belasten.

Aus dem Bundespräsidium

Neuer Vorsitzender
Dr. Franz Joseph Pelz



Die außerordentliche Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes wählte am 5. März 1987 in Bonn Dr. Franz Joseph Pelz, Richter am OLG Hamm, zum neuen Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes. Dr. Pelz (49) tritt die Nachfolge von Helmut Leonardy an, der am 5. Februar 1987 nach schwerer Krankheit verstorben war.

Dem Präsidium des Deutschen Richterbundes gehörte Pelz bereits von 1980 bis 1982 an. Seit 1982 ist er bis zu dieser Wahl Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Daneben gehört Pelz seit vielen Jahren der Kommission für Richteramtsrecht des DRB an.

Von 1979 bis 1982 war Pelz Vorsitzender des Bezirksrichterrats beim OLG Hamm, von 1983 bis 1986 Vorsitzender des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit unseres Landes.

Weiteres Präsidiumsmitglied
aus Nordrhein-Westfalen

Auf derselben Vertreterversammlung wurde die Nachfolge für den im Herbst 1986 verstorbenen VRFG Josef Schrouff entschieden.



Gewählt wurde Ulrich Voß (39), Richter am LG Düsseldorf und seit 1977 im richterlichen Dienst. Seit der Umgestaltung der Deutschen Richterzeitung im Jahre 1983 ist er dort Redaktionsmitglied. Zuvor war er Redakteur bei RiStA.

Tausend C-Sachen schaden der Gesundheit

Bericht über die Landesvertreterversammlung

Nachdem der bisherige Vorsitzende des Richterbundes NW, Dr. Pelz, zum Bundesvorsitzenden gewählt wurde, war die einstimmige Wahl von RAG Burkhard Treese, Dortmund, zum neuen Vorsitzenden wichtigstes Ereignis der diesjährigen LVV. In seiner Einführungsrede umriß Treese gleich die **Schwerpunkte seiner künftigen Verbandspolitik**. Der Richterbund müsse sich den Kollegen, insbesondere den Berufsanfängern, als Vertreter ihrer Interessen verstärkt verständlich machen und insbesondere für die Beseitigung der abgesenkten Eingangsbesoldung sorgen. Der Richterbund sei insbesondere auch für die Staatsanwälte die richtige Berufsvertretung. Die Ideologie des Einzelkämpfertums der Staatsanwälte müsse beseitigt werden. Es sei unerträglich, daß die Leitenden Oberstaatsanwälte einzelne, ihnen genehme Dezerenten oder Abteilungsleiter in die Personalvertretungsgremien drängten, woraufhin nicht ausbleiben könne, daß diese Kollegen für die Interessen der Justizverwaltung und der Behördenleiter ein offenes Ohr behielten. Nur der Verband gewährleiste die nötige Unabhängigkeit der Mitglieder der staatsanwaltlichen Personalvertretungen. Auch bei persönlich noch so großer Integrität sei die Erfüllung der Aufgaben der Personalräte der Staatsanwälte gefährdet, wenn der Rückhalt aus dem Verband fehle.

Das bereits sehr gute Verhältnis der Richter zu den Staatsanwälten müsse weiter verbessert werden. Ein Wiederaufleben des Laufbahnwechsels würde das gegenseitige Verständnis fördern.

Jedes Mitglied sei aufgerufen, an der Verbandspolitik aktiv mitzuwirken und

neue Ideen in die Verbandsarbeit einzubringen. Schließlich solle jeder Richter und Staatsanwalt mehr an sich selbst denken. Treese empfahl das Schlagwort „Tausend C-Sachen schaden der Gesundheit“. Die Kollegen arbeiteten größtenteils zuviel. Eine sinkende Bereitschaft zur Vorbereitung von Vergleichen und abnehmende Energien zur Fortbildung seien die Folge. Solange jedoch die Erledigungszahlen trotz fortschreitender Unterbesetzung nicht abnähmen, blieben die Richter und Staatsanwälte mit ihren Forderungen an die Politiker unglaublich. Jene nämlich preßten die Kollegen in das Prokrustesbett der schwierigen bis desolaten Haushaltslage, solange Richter und Staatsanwälte die Überlastung durch Mehrarbeit auffingen. Die augenblickliche Arbeitsmoral sei also die Vorbereitung eines Eigentores.

Treese konnte abschließend nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Justiz auch im Jahr 1988 von Stellenkürzungen verschont bleiben werde. Dies enthebe den Verband aber nicht von der Aufgabe, fortlaufend auf die Gefahren für das Funktionieren der Justiz hinzuweisen. Schließlich bedankte sich Treese bei den Delegierten für das bei der Wahl in ihn gesetzte Vertrauen und bei Dr. Pelz, der ihm einen geordneten und gut funktionierenden Landesverband übergeben habe.

Dr. Pelz formulierte als erster die Glückwünsche an Treese, verbunden mit dem Ausdruck der Gewißheit, daß Treese, der die Verbandsarbeit aus seiner langjährigen Tätigkeit im Geschäftsführenden Vorstand genau kennt, sich über seine Aufgabe keine Illusionen

macht. Es erwarte ihn eine Menge Arbeit, mancher Verdruß, jedoch auch immer wieder die Hilfe und die wohlwollende, freundlich begleitende Kritik der Kollegen und der Mitglieder der Gremien des Richterbundes.

Pelz berichtete kurz über die Initiativen des Richterbundes auf Bundesebene. Der Forderungskatalog an die neue Bundesregierung hat in der Presse ein weittragendes Echo gefunden. Weiter forderte Dr. Pelz:

Wir müssen alles in unseren Kräften Stehende tun, damit die Effektivität des Rechtsschutzes für den Bürger nicht weiter eingeschränkt wird. Die politisch Verantwortlichen müssen zu der Entscheidung gedrängt werden, entweder die Verfahrenslast zu stoppen oder mehr Richter und Staatsanwälte einzustellen. Der Richterbund hat sich Maßnahmen in jeder dieser Richtungen niemals verschlossen. Gleichwohl fehle es dem Gesetzgeber an Initiativen. Die einzige nennenswerte Entlastungsmaßnahme der letzten Jahre stellt die Einführung der Halterhaftung dar, die ganz wesentlich auch dem ständigen Drängen des Richterbundes zu verdanken ist. Gleichwohl ist der Zeitpunkt gekommen, in dem der Öffentlichkeit nachhaltig klargemacht werden muß, daß nicht Richter und Staatsanwälte die Verantwortung dafür tragen, daß in umfangreichen Wirtschaftsverfahren nicht effektiv genug vorgegangen, die Verlängerung der Verfahrensdauer nicht mehr aufgefangen und die arbeitsaufwendigen Vergleichsverhandlungen mit den Parteien in Zivilprozessen, die mehr als ein Urteil der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen, zu kurz kommen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Reform des Amtsrechts der Richter und Staatsanwälte. Während in den letzten 20 Jahren die Beteiligungsrechte der übrigen Justizbediensteten entschieden erweitert wurden, sind die Mitwirkungsrechte der Richter und Staatsanwälte zurückgeblieben. Eine weitergehende Mitbestimmung bei der Einstellung und Ernennung auf einer Planstelle wird gefordert, ebenso wie eine Mitbestimmung bei Abordnung und Erprobung. Auch ist unerträglich, daß die Wahlverfahren für die Berufung der höchsten Richter in den Geruch der „Kungelei“ geraten sind; nur eine stärkere Beteiligung der Richtervertretungen kann das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit des Richterstandes — insbesondere bei den Bundesgerichten — wiederherstellen.

Bei der Reform des Amtsrechts der Staatsanwälte wird insbesondere die Abschaffung des Status des politischen Beamten gefordert, den die Generalstaatsanwälte überwiegend und in einigen

Bundesländern auch die Leitenden Oberstaatsanwälte als Behördenleiter innehaben. Die Vorgänge um den Parteispendenprozeß in Bonn haben sehr deutlich gemacht, wie Generalstaatsanwälte als politische Beamte ins Zwielicht geraten, selbst wenn ihre persönliche Lauterkeit über jeden Zweifel erhaben ist. Die Öffentlichkeit und die Presse vermögen einfach nicht zu glauben, daß ein Generalstaatsanwalt, der sich nach der gesetzlichen Definition in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung befinden muß, in politischen Ermittlungsverfahren unvoreingenommen vorgehen kann. In diesem Zusammenhang wird auch die Forderung nach Abschaffung des Weisungsrechts des Justizministers gegenüber den Staatsanwälten aufrechterhalten.

Die standespolitischen Ziele des Bundes- und des Landesverbandes stimmen demnach weitgehend überein.

In der Diskussion machte als erster VRLG Dr. Wiese, Wuppertal, dem angestauten Unmut der Richterschaft Luft. Nachdem der Justizminister NW noch kürzlich in einem Presseinterview eingeräumt habe, die Grenze der Belastbarkeit sei erreicht, könne Handeln von der Justizverwaltung erwartet werden. **Indessen geschehe nichts, um insbesondere der Belastung der Amtsrichter mit 160 Prozent abzuheben.** Er habe den Eindruck, daß die Justizverwaltung sich hinter der Haushaltslage verschanze und auf den „Pillenknick“ warte in der Hoffnung, daß mit der Abnahme der Bevölkerung eine Verminderung der Rechtsstreitigkeiten einhergehen werde. Diese Rechnung werde aber nicht aufgehen. Die Bevölkerungszahlen sinken schon seit Jahren, während gleichzeitig die Zahl der Verfahren zunimmt. VRLG Dr. Brune, Dortmund, ergänzte, der Stellenwert der Justizpolitik im Lande Nordrhein-Westfalen gehe gegen Null. Es werde in Kauf genommen, daß im Strafrecht eine Zweiklassenjustiz bestehe und daß die Zivilprozesse nicht mehr zur Realisierung von Forderungen führen.

DAG Vath, Euskirchen, berichtete über seine Erkenntnisse aus einem Gespräch mit dem bisherigen (und inzwischen auch neuen) Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Helmrich. Nach seinen Eindrücken können vom Bundesgesetzgeber trotz etwaiger Ergebnisse der gegenwärtigen Strukturanalyse keine Entlastungen für die Justiz erwartet werden, insbesondere nicht, sofern sie die Einkommensmöglichkeiten der Rechtsanwaltschaft schmälern könnten.

Dr. Wiese meldete sich erneut mit dem Vorschlag zu Wort, der Richter-

Neuer Landesvorsitzender Burkhard Treese



Am 27. März 1987 ist RAG Burkhard Treese zum neuen Vorsitzenden des Richterbundes im Land Nordrhein-Westfalen gewählt worden. Treese tritt die Nachfolge von Dr. Pelz an, der am 5. März 1987 zum neuen Bundesvorsitzenden des Richterbundes gewählt worden ist.

Burkhard Treese (41) ist Richter am Amtsgericht (Familiengericht) Dortmund.

Seit 1975 ist er Mitglied des Deutschen Richterbundes und gehört seit bald 10 Jahren dem Vorstand der Bezirksgruppe Dortmund an, seit 1985 außerdem dem Geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes. Seit 1983 ist Treese Mitglied des Richterates beim AG Dortmund und des Hauptrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen. Er ist der Vorsitzende des Hauptrichterrates.

bund solle eine spektakuläre Veranstaltung vorbereiten, auf der die Presse und die Öffentlichkeit anhand von Einzelbeispielen auf die Belastung der Justiz und den drohenden Kollaps der Rechtspflege hingewiesen werden soll. Dem Geschäftsführenden Vorstand wurde von der Versammlung aufgegeben zu prüfen, ob geeignete Einzelfälle be-

kannt werden. Es liegt nunmehr an den Bezirksgruppen, Munition zu liefern, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Das Arbeitspapier der JuMiKo über die **Strukturanalyse der Justiz**, das als Antwort auf die Bundestagsdrucksache zur Belastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit gedacht ist, stieß auf erhebliche Kritik. Zahlreiche Vorschläge für eine Reform des Zivilverfahrens — unter anderem erneut eine Anhebung des Streitwerts, auf diesmal 10000,— DM — waren nach mehreren Ausführungen in den Diskussionsbeiträgen bereits Grund zu erheblichen Irritationen. Die Streitwertanhebung wurde als kosmetische Maßnahme und als „Taschenspielertrick“ bezeichnet. Brune berichtete ergänzend, er habe ausrechnen lassen, daß bei einem Streitgrenzwert von 25000,— DM sich der gesamte Fehlbestand von Richterkraften in der Zivilrechtspflege Nordrhein-Westfalens „wegrechnen“ lasse. RLG Rainer Voss, Düsseldorf, der stellvertretende Vorsitzende des DRB (Bund), suchte die Aufregung durch den Hinweis zu glätten, das JuMiKo-Papier sei lediglich ein Vorentwurf und in der bekannt gewordenen Form von den Justizministern der Länder noch nicht erörtert worden. Daher sei zunächst die Entschließung der Justizminister abzuwarten. Der Richterbund habe jedoch darauf bestanden und werde von dieser Haltung auch nicht abrücken, daß die Strukturanalyse unter entscheidender Beteiligung von Rechtspraktikern vorgenommen werde. Für den anderen Fall habe der Richterbund den Boykott der Strukturanalyse bereits jetzt angedroht. VRLG Jendrek, Hamm, mahnte eindringlich zur Vorsicht bei gleichmachender Streitwertanhebung. Eher ist nach seiner Meinung eine Verschiebung einzelner, geeigneter Sachgebiete von den Landgerichten auf die Amtsgerichte in Erwägung zu ziehen.

VRLG Ploenes, Köln, nahm Bezug auf das Opferschutzgesetz und die damit verbundene erhöhte Arbeitsbelastung. Wäh-

Beamendarlehen zu 6,75%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.
35jähriger Beamter
Zins 6,75%—98% Ausz.
Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21%**

20.000,—	mtl. DM	193,10
50.000,—	mtl. DM	475,75
120.000,—	mtl. DM	1141,80
Laufzeit 12—20 Jahre		

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,— mtl. DM 143,—. Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 · Tel. 04 21 / 6 74 67
Volksbank Lemwerder (BLZ 280 690 03)



rend die Arbeitsbelastung von der Justizverwaltung durch Ablehnung von Stellenvermehrungen unter Hinweis auf die leeren Kassen in Kauf genommen wird, steht das Geld für die erweiterte Prozeßkostenhilfe, die die Neufassung des Opferschutzgesetzes gewährt, offensichtlich zur Verfügung. Dies kann kaum jemandem verständlich gemacht werden, zumal die PKH bereits bisher mit jährlich 130 Mio. DM einen gewaltigen Posten im Justizhaushalt ausgemacht hat. Hier sieht Ploenes einen bedauerlichen Bruch in der Justizpolitik, die mit der Subventionierung des Anwaltstandes auf Kosten der Rechtssprechung den falschen Weg beschreite. OStA Lauer, Essen, drückte sein Befremden auch über die zweigleisige Justizpolitik des Landes NW aus. Wäh-

rend der Justizminister in der Pressekonferenz vom 12. März 1987 zugegeben hat, die Grenze der Belastbarkeit der Justiz sei erreicht, sein nächstes Ziel könne demnach nur sein, gleichwohl die Funktionstüchtigkeit des Apparates zu erhalten, habe er — soweit bekannt geworden — im Bundesrat nicht schärftens unter Hinweis auf die Mehrbelastung für Richter und Staatsanwälte gegen diese Änderungen in den Prozeßgesetzen protestiert.

Der Abschluß der Debatte kreiste um das von dem Hamburgischen Richterverein zur Diskussion auf Bundesebene erarbeitete sogenannte „**Frauenförderungskonzept**“, das unter anderem Fortbildungsmaßnahmen für beurlaubte Richterinnen und Staatsanwältinnen, die Erprobung auf einer halben Stelle,

Senate bzw. Kammern mit lediglich teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Beteiligung der Frauenbeauftragten am Besetzungsverfahren zum Zweck der gehörigen Berücksichtigung der weiblichen Bewerber vorsieht. Dieses Konzept ist in den Bezirksgruppen, in der Staatsanwaltskommission und am Vortag im Gesamtvorstand eingehend beraten worden. Schließlich wird es auf der bevorstehenden Bundesvertreterversammlung diskutiert und anschließend gegebenenfalls als Forderung des Verbandes verabschiedet werden. Die Fortbildungsmaßnahmen wurden als unzureichend abgelehnt. Den Bedenken gegen halbe Kammern, die allenthalben von der Justizverwaltung vorgetragen werden, trat Treese mit dem Hinweis entgegen, an allen Gerichten bestünden halbe Kammern, jedenfalls die des Präsidenten, ohne daß grundsätzliche Widersprüche bekannt geworden seien. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten am Besetzungsverfahren stieß auf einhellige Ablehnung, weil sie der Verbandspolitik entgegenläuft, die dahzielt, staatliche Stellen — soweit möglich — aus dem Besetzungsverfahren herauszuhalten und das Besetzungsverfahren allein in die Hand der Kollegen zu legen.

Kontrovers wurde als Schwerpunkt der Debatte die **Möglichkeit der Erprobung auf halber Stelle** diskutiert. Als Gegner des Projekts meldeten sich OStAin Czerwenka, Hagen, und StA Leisten, Düsseldorf. OStAin Czerwenka erklärte für unzulässig, die Trennung von privatem und beruflichem Bereich zu durchbrechen, indem der Probandin gestattet werde, unter Hinweis auf private Pflichten ihre Dienstgeschäfte nur teilweise wahrzunehmen, insbesondere in einem solch entscheidenden Abschnitt der Laufbahn. Leisten machte auf den Mangel der Halberprobung aufmerksam, aufgrund deren insbesondere ein Urteil über die Belastbarkeit des Erprobten nicht abgegeben werden könne. Ungerechte Ergebnisse wurden von vielen Teilnehmern der Versammlung befürchtet. Dem trat VROLG a. D. Poelmann entgegen: Ungeachtet voller oder halber Erprobung könne einem Vorsitzenden oder Gegenzeichner durchaus zugetraut werden, die Leistungen des Probanden zu beurteilen. Weitere Diskussionsteilnehmer wiesen darauf hin, daß auch der Einwand, daß nicht die volle Arbeitskraft dem Staat zufließe, bei solchen zu Erprobenden keine Gültigkeit hat, die ohnehin auf halber Stelle tätig sind. Ihr Dienstvertrag hat nämlich nicht zum Gegenstand, dem Staat die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die Erprobung auf halber Stelle ist nur für solche Richter und Staatsanwälte gedacht.

Tendiert der Wert der Justiz NW gegen Null?

Am offiziellen Teil der Landesvertreterversammlung in Paderborn am Nachmittag nahm neben den Chefpräsidenten, Generalstaatsanwälten und Politikern der Parteien auch der **Justizminister des Landes NW Dr. Rolf Krumsiek** teil. Zu Beginn hob **Treese als neuer Vorsitzender des Deutschen Richterbundes NW** die Besorgnis der Richter und Staatsanwälte hervor, daß das Land Nordrhein-Westfalen den Stellenwert seiner Justiz im Verhältnis zu anderen staatlichen Aufgaben unangemessen niedrig einstuft und dabei sogar im Verhältnis zu anderen Bundesländern das „**Schlußlicht**“ bilde. Müssen die Träger der Justiz darauf etwa unter dem Motto „1000 C-Sachen schaden der Gesundheit“ zur Selbsthilfe greifen? Oder wird ihnen bei der Suche nach einem Ausweg aus der gegenwärtigen Misere

nommen worden sei. Für Bereiche, in denen ein besonders vordringlicher Bedarf besteht, seien **durch Umschichtungen 90 neue Stellen geschaffen** worden, davon für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit **16 Stellen**, in der Finanzgerichtsbarkeit **3 Stellen** und im staatsanwaltschaftlichen Dienst **4 Stellen**. Der Befürchtung einer Überalterung u. a. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit trat er mit dem Hinweis entgegen, daß im Jahr 1986 immerhin 80 Richter neu eingestellt worden seien und im Jahr 1987 mit der Einstellung von 70 bis 80 Richtern auf Probe gerechnet werden könne.

Sparerlaß

Die in dem sogenannten „Sparerlaß“ des Finanzministers zum Haushalt 1987 angeordneten Beschränkungen betref-

„**Aufstellungserlaß**“ für den Haushalt 1988 wiederum eine Ausweitung des Stellenbestandes ausgeschlossen hat, **wird den Justizminister, wie er versicherte, nicht davon abhalten, sich bei den bevorstehenden Haushaltsberatungen nachdrücklich für neue Stellen in der Justiz zu verwenden.** 540 neue Stellen hat er für den gesamten Personalbereich der Justiz angemeldet.

Wenngleich damit gerechnet werden muß, daß die Beratungen des Haushalts 1988 noch schwieriger werden als für 1987, sind für das Jahr 1988 im Personalbereich der Justiz jedenfalls keine Stellenkürzungen vorgesehen.

Gesetzgeberische Vorhaben

Dr. Krumsiek sprach zunächst diejenigen Vorhaben an, die — zur Entlastung der Justiz gedacht — **das Verfahren vereinfachen und beschleunigen sollen.** Er hielt einen Teil der Regelungen im **Ordnungswidrigkeitengesetz**, das am 1. April 1987 in Kraft tritt, für zu halberzig. Doch sollten die Auswirkungen in der Praxis im Hinblick auf den beabsichtigten Entlastungseffekt erst einmal abgewartet werden. Auf die Bemühungen des Landes NW sei zurückzuführen, daß das **Strafverfahrensänderungsgesetz 1987** am 1. April 1987 zeitgleich mit dem Opferschutzgesetz in Kraft tritt. Auf diese Weise könnten die aus dem Opferschutzgesetz zu erwartenden Mehrbelastungen abgefangen werden.

Zur Verabschiedung einer **ZPO-Novelle** hat eine von der letzten Justizministerkonferenz eingesetzte **Arbeitsgruppe aus 4 Bundesländern unter Leitung Nordrhein-Westfalens ein Diskussionspapier erarbeitet.** Es sieht Maßnahmen „zur Förderung außergerichtlicher Konfliktregelungen“, unter anderem eine Erhöhung der Vergleichsgebühr vor. Weiter wird die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes bei den Amtsgerichten auf etwa 10000 DM und eine Erhöhung der Berufungssumme auf 1000 oder 1500 DM vorgeschlagen. Schließlich ist der vermehrte Einsatz des Einzelrichters im Gespräch.

Für vordringlich hält Dr. Krumsiek die Verabschiedung einer **Verwaltungsprozeßordnung**, mit der neben der Vereinheitlichung des öffentlich-rechtlichen Prozeßrechts eine Beschleunigung, Straffung und Rationalisierung der Gerichtsverfahren im Bereich der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit erreicht werden könne. Zur Untersuchung darüberhinausgehender **Entlastungsmaßnahmen in der Finanzgerichtsbarkeit** ist eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis zum Sommer dieses Jahres Vorschläge vorlegen will.

Presseerklärung vom 27. März 1987

1. Der Deutsche Richterbund beklagt die weiter ansteigenden Eingangszahlen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Der immer größeren Zahl der Verfahren steht eine immer kleinere Zahl von Richtern und Staatsanwälten gegenüber. Es ist ein Punkt erreicht, bei dem die Justiz weitere Belastungen nicht mehr verkraften kann. Es versteht schon jetzt kein Bundesbürger, wie zum Beispiel 1000 und mehr Zivilprozesse von einem einzigen Richter erledigt werden können. Es muß bezweifelt werden, ob dabei noch Recht gesprochen wird. Hier muß sofort Abhilfe geschaffen werden. Ohne mehr Personal bricht die Justiz zusammen.

2. Der Deutsche Richterbund fordert von den Gesetzgebern in Bund und Land gesetzgeberische Maßnahmen zur Eindämmung der Eingangszahlen. Höhere Beschwerdewerte dürfen kein Tabu in der Diskussion sein. Andererseits muß jede Gelegenheit der Streitbeilegung ohne gerichtliche Beteiligung gefördert und genutzt werden. Der Deutsche Richterbund unterstützt deshalb die Untersuchung von Modellen, die eine Streitbeilegung ohne gerichtliche Hilfe z. B. Rechtsanwälten zuweisen.

3. Der Deutsche Richterbund fordert, daß den enorm gestiegenen Umweltdelikten (Steigerungsrate der eingeleiteten Umweltverfahren von 35 % von 1984 auf 1985) Rechnung getragen wird. Die steigende Wirtschaftskriminalität macht der Justiz zunehmend zu schaffen. Hier droht die Gefahr, daß man die Kleinen fängt und die Großen laufen läßt. Auch hier bleibt nur der Weg der Personalvermehrung, wenn es noch Gerechtigkeit geben soll.

4. Der Deutsche Richterbund unterstützt Bemühungen des Landes, vorhandene Kapazitäten besser organisatorisch auszunutzen. So ist es zum Beispiel beklagenswert, wenn immer noch ein beträchtlicher Teil der Staatsanwälte dieses Landes in Doppelzimmern untergebracht ist und dabei gleichzeitig Referendare auszubilden hat. Die Arbeitsmöglichkeiten von Richtern und Staatsanwälten bei der Bearbeitung von Akten müssen als vorsintflutlich bezeichnet werden. Ein Wirtschaftsunternehmen wäre bei dieser Arbeitsweise vermutlich längst in Konkurs. Es wird immer noch handschriftlich in die Akten verfügt. Unnötige Zeitverluste und Verzögerungen treten ein, durch vielfältige Bearbeitungsstationen oftmals nicht im selben Haus und durch Aktentransporte.

5. Der Deutsche Richterbund kann und will den Skandal nicht verschweigen, daß die Personalvertretung der Richter immer noch nicht endgültig geregelt ist. Die Richter des Landes haben die schlechteste gesetzliche Regelung auf dem Gebiet der Personalvertretung. In weiten Bereichen, in denen die übrigen Bediensteten des Landes mitbestimmungsberechtigt sind, werden die Richter nicht einmal gehört.

6. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen fordert, daß die diskriminierende Absenkung der Eingangsbesoldung für junge Richter und Staatsanwälte unverzüglich beseitigt wird. — Gleiche Arbeit muß auch für Richter und Staatsanwälte gleichen Lohn erbringen.



durch ihren Justizminister und seine Ministerialbürokratie „Schützenhilfe“ zuteil?

Auch hierzu nahm Justizminister Dr. Krumsiek in seinem folgenden Referat „**Aktuelle justizpolitische Fragen des Landes Nordrhein-Westfalen**“ Stellung.

Bestandsaufnahme

Einleitend stellte der Minister fest, daß die Personalentwicklung in den vergangenen Jahren zwar mit dem nach wie vor gegebenen Anstieg der Arbeitsaufgaben in der Justiz nicht „voll“ Schritt gehalten habe, er es vor dem Hintergrund der notwendigen Sparpolitik jedoch als „beachtenswerten Erfolg“ betrachte, daß die **Justiz im Jahr 1987 von einem weiteren Stellenabbau ausge-**

fen ausschließlich die Sachausgaben. Davon soll ein Teil als sogenannte „**globale Minderausgabe**“ erzielt werden, die dem Grunde nach gewiß, der Haushaltsstelle nach jedoch vorläufig unsicher ist. Angeordnet sind lediglich vorläufige und flankierende Maßnahmen, die die Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe sicherstellen sollen. In dieser Ausgabenbeschränkung in der vorgesehenen Größenordnung sieht der Justizminister „keine besonderen Probleme“. Die **Auslagen in Rechtssachen, wozu zum Beispiel die Ausgaben für die Prozeßkostenhilfe, die Gebühren der in Strafsachen beigeordneten Rechtsanwälte und die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige gehören, sind von dem Einsparungsgebot ausgenommen.**

Daß der Finanzminister in seinem

Eine zu einer durchgreifenden Entlastung der Finanzgerichte führende **Vereinfachung des materiellen Steuerrechts** ist allerdings nicht in Sicht.

Anders als bei den — hiernach eher spärlichen und vagen — Maßnahmen zur Entlastung der Justiz sieht es aus bei den Gesetzesvorhaben, die **als rechtliche Verbesserungen im Interesse des Bürgers und der Allgemeinheit** für notwendig gehalten werden: So bereitet Nordrhein-Westfalen eine Bundesratsinitiative vor, die **zum Umweltschutz** sowohl Änderungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts als auch Verbesserungen im Umwelthaftungsrecht enthält. Anstelle des Verschuldensprinzips im geltenden zivilen Haftungsrecht soll teils eine Gefährdungshaftung, teils eine partielle Beweislastumkehr eingeführt werden.

Auch im **Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht** ist Nordrhein-Westfalen initiativ geworden. Ziel des Reformvorhabens sei die Schaffung eines einheitlichen Betreuungsrechtes, das dazu führt, daß die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Betroffenen mehr als bisher berücksichtigt werden.

Zur **Stärkung der Rechtsposition des Verbrauchers**, namentlich bei **Konsumentenkredit**, soll eine „objektive Wuchergrenze“ für Darlehensverträge festgelegt werden; weiter wird eine Begrenzung der Umschuldungskosten und Verzugszinsen angestrebt; durch Änderung

des §367 BGB sollen Zahlungen anteilig auf Kapital- und Zinsschuld verrechnet werden können.

Große Hoffnungen setzt Dr. Krum-siek in die **Reform des Insolvenzrechtes**. Immer häufiger werden Konkursanträge mangels Masse abgewiesen. Nur noch höchstens 20 % aller Insolvenzen werden geordnet abgewickelt. Daß in diesen Fällen „das Faustrecht herrsche“, könne nicht hingenommen werden.

In Angleichung an die Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte in anderen EG-Mitgliedstaaten steht eine Neuregelung der **Produzentenhaftung** zu erwarten.

In Auswirkung des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts müssen zudem, unter dem Aspekt des **„Datenschutzes im Bereich der Justiz“**, die gesetzlichen Grundlagen für die Mitteilungspflichten der Justiz — MiStra, MiZi, RiVAST — verbessert und in einigen Fällen neu geschaffen werden. Der hierzu vom Bundesministerium der Justiz im Herbst 1986 vorgelegte Diskussionsentwurf soll möglichst rasch parlamentarisch beraten werden.

Im Bereich der Kriminalpolitik kommt der **Reform des Rechts der Untersuchungshaft** besondere Bedeutung zu. Nachdem vor allem die Anwaltschaft darauf hingewiesen hat, daß im europäischen Vergleich in der BRD relativ zu viel Untersuchungshaft angeordnet und vollzogen werde, hat das Justizressort des Landes NW folgende Vorschläge unterbreitet: die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Wiederholungsgefahr einzuschränken, die Höchstdauer des Vollzugs auch in den Fällen der Verdunkelungsgefahr auf 1 Jahr zu beschränken und zur Vermeidung von Untersuchungshaft die Gerichts- und Bewährungshilfe vermehrt einzusetzen. Als überfällig bezeichnete der Minister die Reform des **Jugendgerichtsgesetzes** und des **Jugendstrafvollzugs**. Hier gelte es, den Erziehungsgedanken für die Praxis wirksamer auszugestalten. Schließlich habe sich die gegenwärtige Regelung des Rechts der **Strafverfolgungsverjährung**, vornehmlich im Bereich der Wirtschaftskriminalität, als unbefriedigend erwiesen. Mit Rücksicht hierauf beabsichtigt die Landesregierung dem Bundesrat hierzu einen Gesetzentwurf zuzuleiten. Danach soll unter bestimmten Voraussetzungen die absolute Verjährung nicht schon nach spätestens 10, sondern erst nach 15 Jahren eintreten.

Mittel zur Bewältigung der Aufgaben

Der Minister ließ die Zuhörer auch wissen, wie er sich die Realisierung der zahlreichen Reformvorhaben denkt:

Präferenz räumt er den von ihm angeführten gesetzgeberischen Maßnahmen ein, die der **Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren** dienen.

Eine weitere Möglichkeit sieht er darin, „daß auch in Zukunft neue Stellen aufgabenkritisch durch **Umschichtungen** geschaffen werden können“.

Außerdem erhofft er sich eine Entspannung der Belastungssituation durch „Verbesserungen in den Arbeitsabläufen“ und den Einsatz technischer Hilfsmittel, insbesondere der ADV. So soll das jeweilige Amtsgericht beispielsweise durch landesweite Einführung eines automationsgestützten **Schuldnerverzeichnisses** in die Lage versetzt werden, das Schuldnerverzeichnis per Datenfernübertragung führen und einsetzen zu können. Auch die **Mahnverfahren** sollen automatisiert werden. Bei der **Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** erhofft sich Dr. Krum-siek vom Einsatz der ADV gleichfalls eine wesentliche Erleichterung.

Prinzipiell — so meinte der Minister anfangs optimistisch — **ließen sich die im Interesse des Bürgers geplanten Reformgesetze ohne wesentliche Mehrbelastungen der Justiz verwirklichen**. Zum Schluß seines Referats wünschte er sich dann aber nur noch, mit Erfolg dafür eintreten zu können, daß die Mehrbelastungen der Justiz durch die neuen Gesetzesvorhaben „auf ein Mindestmaß beschränkt werden könnten“.

Anspruch und Wirklichkeit

Was nutzen die besten Planvorhaben, wenn sie sich im Justizalltag nicht verwirklichen lassen? Unter diesem Motto stand die anschließende **Diskussion**, die mit einem Engagement geführt wurde wie selten zuvor.

Opferschutz

Beispielhaft wurde das Opferschutzgesetz angeführt, in der Diskussion auch als „Anwaltsschutzgesetz“ bezeichnet. Mit diesem Gesetz würden der Justiz erhebliche Verfahrenserschwernisse und Mehrbelastungen aufgebürdet. Wie wenig der Realisierung in der Praxis Bedeutung beigemessen werde, komme darin zum Ausdruck, daß bei

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und Stoffproben anfordern!

F. W. J. Asmann

(023 51) 224 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid



den Gerichten zum Zeitpunkt der Diskussion, also 5 Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, nicht einmal die einschlägigen Gesetzestexte zur Verfügung stünden. Auch das bundeseinheitlich vorgesehene Merkblatt mit Hinweis- und Belehrungspflichten zum Opferschutzgesetz war zum Zeitpunkt der Diskussion erst auf dem Wege, an die Gerichte und Staatsanwaltschaften verteilt zu werden. Ein Diskussionsredner wies darauf hin, daß der Vordruck Fehler enthalte, und fragte sich, ob bei seiner Abfassung auch Praktiker zu Rate gezogen worden seien.

Justizalltag

Mit deutlichen Worten wurde dem Minister von den verschiedenen Diskussionsrednern der Justizalltag vor Augen geführt. Sie meinten, **das Interesse des Landes an den Belangen der Justiz zeige sich schon im Äußeren**: Der Zustand mancher Justizgebäude im Lande sei „marode“. Dies versuchte der Minister im späteren Verlauf der Diskussion unter Hinweis auf verschiedene Baumaßnahmen, wie in Minden, Münster und Köln, zu relativieren. Obwohl sich die Kohlenhalden häuften, werde — so wurde weiter hervorgehoben — unzureichend geheizt. Die Temperaturen in den Gängen dürften 15 Grad nicht über-

BUCHBESPRECHUNG

Das Cannabisproblem

Haschisch und seine Wirkung

Von Karl Täschner, Stuttgart

3. neu bearb. Aufl. 1986, Dt. Ärzte-Verlag, Köln, 296 Seiten, 15 x 21 cm, gebunden, 64,— DM
ISBN 3-7691-0117-0

Auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Untersuchungen und jahrelanger Erfahrungen im klinischen Umgang mit Drogenkonsumenten und -abhängigen, wird der derzeitige Wissensstand über das Cannabis (Haschisch, Marihuana) zusammenfassend dargestellt.

Das Buch enthält Daten über die Geschichte des Konsums, die Pflanze, aber vor allem über Chemie, Pharmakologie, Stoffwechsel und das Wirkungsspektrum der Droge.

Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Darstellung der Folgen chronischen Konsums auf psychiatrischem, körperlichem und sozialem Gebiet, wobei die Gefährlichkeit als Ausgangspunkt für die geltende Gesetzgebung abwägend diskutiert wird.

steigen, obwohl sich dort die Zeugen und Parteien zum Aufruf aufhalten müssen. Geputzt werde nach einer neuerlichen Anordnung auch nur noch jeden zweiten Tag. Viele Arbeitsabläufe seien „vorsintflutlich“ organisiert. So müsse vielfach der Richter die Termine mit den Anwälten, Sachverständigen und Zeugen persönlich abstimmen. Auch die Korrespondenz mit Zeugen, die nicht oder später erscheinen wollten, sei Sache des Richters. Nicht zu reden von dem Lauf der Akte von der Geschäftsstelle bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung an den Zeugen geschrieben ist und versandt werden kann.

Übereinstimmende und zum Teil mit Verbitterung geäußerte Meinung der Diskussionsredner war aber, **daß der Minister und diejenigen, die die zahlreichen neuen Gesetzesvorhaben planten, jegliche Rücksichtnahme auf die innere Situation der Justiz, den Personalbedarf und die Belastbarkeit vermissen ließen**. Die Situation in manchen Zivilkammern an den Landgerichten sei hoffnungslos. Beispielhaft wurde von einer Besetzung 1:1 bei zunehmenden Eingängen in 2 Zivilkammern eines Landgerichts berichtet, bei der der Beisitzer in einem Falle nicht einmal Planrichter ist. Trotz fortlaufender Appelle an die Justizverwaltung konnte keine Abhilfe geschaffen werden. Daß die laufenden Bestände immer höher und demgegenüber der Anteil, der weggearbeitet wird, immer geringer würden, liege auf der Hand. Besorgnis wurde aber auch über Qualitätseinbußen laut. Die Erledigungshetke, in die die Kollegen getrieben würden, habe schon zu einer erkennbaren Qualitätsverminderung geführt.

Einigen Raum nahmen in den Diskussionsbeiträgen auch Fragen der Mangelverteilung im Verhältnis der OLG-Bezirke, zwischen den einzelnen Gerichten eines Bezirks sowie durch die Präsidien der Gerichte ein. Ein Diskus-

sionsredner sprach schließlich die Mahnung aus, dem Minister „geschlossen“ das Grundproblem der Unterbesetzung bei verstärkter Aufgabenzuweisung nahezubringen, ohne sich gewissermaßen „auf Nebenkriegsschauplätzen zu verlieren“.

Perspektiven

Die Diskussionsredner zogen schließlich zu den Vorstellungen des Ministers über die Bewältigung der anstehenden und noch geplanten Aufgaben Bilanz: Eine sinkende Bevölkerungszahl habe keine Verminderung der Eingänge zur Folge. Die Vorstellung, man könne warten, bis sich der sogenannte „Pillenknick“ in 12, 14 oder 20 Jahren auswirkt, sei deshalb eine Illusion, ganz abgesehen von der ungerechtfertigten Behandlung während der Übergangszeit. Arbeitsaufgaben und Arbeitskräfte, die die Aufgaben bewältigen, müssen aneinander angepaßt werden. **Es gehe nicht an, immer neue Gesetzesvorhaben zu initiieren und zu unterstützen, ohne konkrete Vorstellungen über deren Realisierung in der Praxis zu entwickeln**. Entscheidende Entlastungen habe der Gesetzgeber bisher nicht gebracht. Streitwerterhöhungen für die erste Instanz führten lediglich zu Verlagerungen an die Amtsgerichte, vereinfachen und beschleunigen aber das Verfahren nicht.

Seit geraumer Zeit sei unter dem Stichwort „**Innovation**“ die Rede von einer Untersuchung im JM, die sich mit den Arbeitsabläufen in der Justiz und der Erschließung von Ressourcen zwecks Arbeitersparnis befaßt. **Der Minister und sein Haus sollten sich in verstärktem Maße mit konkreten Vorschlägen für strukturelle Veränderungen verwenden, aus denen sich möglicherweise auf Dauer doch nennenswerte Ressourcen erschließen ließen**.

Abschließend bat Treese den Justizminister dringend, für die Durchsetzung der Anliegen der Justiz „seine Haut so teuer wie möglich zu verkaufen“.

Ein Mensch . . .*)

Ein Mensch, noch schüchtern und auch jung, tut endlich dann den großen Sprung und schafft's — das ist hier nicht erdichtet — er richtet!

Ein Mensch erwacht und denkt bei sich:

12 Jahre nun, da richte ich
s' war nicht nur Freude,
's ging auch rund...
7 Uhr 30, raus muß der Hund!

Ein Mensch tut 2mal wöchentlich ganz so, als sei er öffentlich
er sagt dem Volk in seinem Namen was rechtens ist —
Amen.

Ein Mensch bedenkt ganz still bei sich:

12 Jahre nun, da richte ich!
Justitia nickt dazu gar hold:
Fortsetzung folgt!!!

Ein Mensch in seiner Jugend Kraft bedenkt bei sich:

„was ich wohl schaff?“
Das ist jetzt 12 Jahre her,
seit dem bedenkt er gar nichts mehr!

*) frei nach Eugen Roth

Staatsanwälte im „Bummelstreik“?

Statusfragen nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte hat das Urteil¹⁾ mit dem Ausdruck des Dankes an die Adresse des klagenden Staatsanwalts allen Kollegen im Lande zugesandt. Wir Staatsanwälte begrüßen die unserem Selbstverständnis entgegenkommende Tendenz der Urteilsgründe, die die Selbständigkeit der staatsanwaltschaftlichen Arbeit und die Parallelen zum Richterberuf unterstreichen.

Gleichwohl müssen wir uns fragen, ob uns die Ausführungen dieses Urteils bei der Bewältigung unserer täglichen Arbeit hilfreich sein können. Um es gleich vorwegzunehmen: Das Urteil bestätigt nach unserer Auffassung lediglich die Unlösbarkeit der Krise der Justiz. Der vom Verwaltungsgericht aufgezeigte Weg ist nämlich nicht gangbar, solange die allgemeine Überlastung der Justiz andauert und keine Aussicht auf Besserung besteht.

Das Verwaltungsgericht hat zum Kernpunkt des klägerischen Petitions unter Berufung auf Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Sigmaringen und Köln aufgeführt (S. 10):

Bei anhaltend hohem Arbeitsanfall, der in der als Vergleichsmaßstab heranzuziehenden Arbeitszeit auf Dauer nicht zu bewältigen ist und der deshalb einen Ausgleich der Mehrleistung durch flexible Handhabung der eigenen Dienststunden unmöglich macht, ist der Beamte (Staatsanwalt) regelmäßig befugt, sein Dezernat anwachsen zu lassen.

Das Verwaltungsgericht ergänzt, unzumutbare Folgen der Bestrafung oder zivilrechtlichen Haftung ergeben sich aus dem Anwachsen des Dezernats für den Staatsanwalt nicht, da die Konsequenzen vom Dienstherrn zu tragen seien.

Hier liegt der Zündstoff:

Zunächst erhebt sich die Frage, welcher Gruppe von Staatsanwälten überhaupt erfolgreich vorgeschlagen werden kann, das Dezernat anwachsen zu lassen. Dieser Weg empfiehlt sich nicht für Berufsanfänger, die eine Planstelle erhoffen, und ebensowenig für Planbeamte, die eine Beförderung anstreben. In der Erprobung ist er gänzlich ausgeschlossen.

Abgesehen von diesen äußeren Aspekten ist es für den Staatsanwalt außerordentlich gefährlich, ein Anwachsen seines Dezernats zuzulassen. Jeder weiß, daß ein nicht kurz gehaltenes Dezernat erst recht Arbeit macht. Durch weitere Eingaben, neues Vorbringen, Beschwerden und schließlich Dienstaufsichtsbeschwerden werden die Vorgänge dicker, komplizierter und arbeitsintensiver. Rationell arbeitende Staats-

anwälte meiden daher ein Anwachsen der Zahl ihrer offenen Verfahren wie der Kanufahrer den Katarakt.

Das Anwachsen des Dezernats führt auch zu persönlichen Beeinträchtigungen. Wer sein Dienstzimmer mit vollem Aktenblock verläßt, fühlt sich unwohl, untüchtig und nicht vollwertig. Sein Ansehen bei Vorgesetzten und Kollegen nimmt ab. Dadurch fehlt ihm die erforderliche Selbstsicherheit im Umgang mit den übrigen Prozeßbeteiligten. Das Endstadium mündet in psychischen Krankheiten oder in Trunksucht. Beispiele für solche Werdegänge kann jeder von uns aufzählen.

Das Problem hat auch einen kollegialen Aspekt. Wer sein Dezernat anwachsen läßt, wird Mühe haben, es später wieder aufzuräumen. Verfolgt er angesichts der fehlenden Aussichten auf Beseitigung der Überlastung die Taktik des „go slow“ weiter, wird ihm der Umfang des Dezernats schließlich über den Kopf wachsen. Damit begünstigt er sich selbst auf Kosten der Kollegen, weil er weiß, daß sein verkommenes Dezernat schließlich Anlaß für eine behördenweite Stützungsaktion sein wird. Durch solche Zwangshilfe müssen alle Kollegen letztlich für denjenigen aufkommen, der seinen Arbeitseinsatz nicht am Aktenanfall orientiert hat.

Auch unser Selbstverständnis verbietet solches Vorgehen. Unsere Mitverantwortung für das Funktionieren der Rechtspflege verleitet dazu, persönliche Interessen lieber zurückzustellen.

Dies gilt auch, sofern alle Kollegen sich darauf verständigen sollten, das Pensum plus Zuschlag zu erledigen und den Rest der Akten liegenzulassen. An einzelnen Amtsgerichten ist es zu solchen Vereinbarungen der Richter schon gekommen. Jedoch hat sich erwiesen, daß keiner sich an diese Abreden hielt. Wir erklären dies nicht aus persönlichem Ehrgeiz der Kollegen mit dem Wunsch, sich gegenüber denjenigen hervorzuheben, die aufgrund des erzielten Konsenses ihren Arbeitseinsatz auf das in den Jahren vor der Finanzkrise gewohnte Maß zurückschrauben. Wir erklären dieses Verhalten vielmehr aus der Verantwortung der Kollegen für die ihnen zugeteilte Arbeit und die dahinterstehenden menschlichen Schicksale.

Schließlich ist die beamtenrechtliche Seite des vom Verwaltungsgericht aufgezeigten Weges zu bedenken.

Der Staatsanwalt wird nicht für längere Zeit einen Teil seiner Arbeit unerledigt liegen lassen können, ohne eines Tages dem Dienstherrn in Form einer Überlastungsanzeige von dem Zustand

seines Dezernats in Kenntnis zu setzen. Das Verwaltungsgericht hat keine Ausführungen dazu gemacht, ob der auf Kosten der Dezernatsarbeit in Anspruch genommene Freizeitausgleich an eine vorher zu erstattende Überlastungsanzeige geknüpft sein soll, oder nach welchen Kriterien eine Überlastungsanzeige nach angewachsenem Dezernat geboten sein soll.

Es hat auch offengelassen, wie der Dienstherr nach den allseits in der Rechtspflege gegebenen Zuständen auf eine Überlastungsanzeige reagieren soll. Eine Entlastung des Anzeigenden unter Überbürdung seiner Arbeit auf die Kollegen verbietet sich nämlich — abgesehen von Notfällen — aus Gründen der Fürsorgepflicht, die eine gleiche Verteilung der Arbeit erforderlich macht. Da zusätzliche Kräfte nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann Abhilfe von oben also nicht erwartet werden. Auch der Dienstherr, in dessen Verantwortungsbereich das Verwaltungsgericht zu Recht die Folgen der Überlastung plazierte, hat bei den gegebenen Verhältnissen keine Möglichkeit zu wirksamen Maßnahmen.

Der vom Verwaltungsgericht aufgezeigte Weg würde also nur dem Kollegen selbst, der ihn beschreitet, und der Rechtspflege schaden. Ein Nutzen ist demgegenüber nicht ersichtlich. Der Landesjustizverwaltung kann man zugehalten, bei den gegebenen Verhältnissen die wenigen Chancen zu nutzen, die auf Landesebene das weitere Funktionieren der Rechtspflege zu gewährleisten geeignet erscheinen. Der Dienst nach Vorschrift nach dem Muster des Verwaltungsgerichts würde also in letzter Konsequenz lediglich der Obrigkeit ihre Unfähigkeit vor Augen führen und — da die Kassenlage Abhilfe nicht gestattet — den Zusammenbruch der Rechtspflege bewirken.

Das Verwaltungsgericht hat so den Staatsanwälten — und den Richtern, für die die vorstehenden Grundsätze ebenfalls gelten — eine Waffe in die Hand gegeben, die ihnen einen tödlichen Stoß gegen die Rechtspflege ermöglichen könnte. Einstweilen sind die Kollegen in der Mehrzahl noch nicht bereit, diese Waffe einzusetzen. Sie ziehen vielmehr vor, bis über die Grenzen der gesundheitlichen Belastbarkeit zu arbeiten. Es ist aber für jeden einzelnen beruhigend, einen Weg zu wissen, sich notfalls gegen dauernde Überbelastung zu wehren. Wenn der Gesetzgeber weiterhin arbeitsintensive und kostenaufwendige Gesetzesnovellen auflegt, wie soeben das Opferschutzgesetz mit allen Folgen der Prozeßkostenhilfe und großen Vorteilen für den Rechtsanwaltsstand, und gleichzeitig Richter und Staatsanwälte unter Hinweis auf die Finanzlage des Landes zu stets erhöhter Mehrarbeit zwingt, könnten sich sogar Organe der Rechtspflege eines Tages auf den Weg des Bummelstreiks besinnen.

Wahlen bei der Staatsanwaltschaft

Hauptpersonalrat und Bezirkspersonalräte

Der Hauptpersonalrat (HPR) ist die Personalvertretung der Staatsanwälte bei dem Justizminister. Er nimmt die von dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) den Personalräten zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit die Maßnahmen von dem Justizminister getroffen werden. Außer dem HPR gibt es bei den Generalstaatsanwälten Personalräte der Staatsanwälte (Bezirkspersonalräte). Diese sind für alle Personalratsangelegenheiten des jeweiligen Bezirks zuständig. Bei den einzelnen Staatsanwaltschaften bestehen keine Personalvertretungen der Staatsanwälte.

Weil im Bereich der Staatsanwaltschaft die wichtigsten Entscheidungen in Personalratsangelegenheiten vom Justizminister getroffen werden, ist der HPR als Personalvertretung von besonderer Bedeutung.

Der HPR, der gem. § 13 LPVG zur Zeit aus 11 Mitgliedern besteht, wird von allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes Nordrhein-Westfalen alle drei Jahre gewählt.

Während früher nur in den einzelnen Bezirken und von der ÖTV Wahllisten aufgestellt wurden, beteiligte sich der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes an der letzten Wahl mit einer eigenen Landesliste. Es wurden fünf Vertreter des Richterbundes gewählt. Je zwei Vertreter kamen von der Düsseldorfer und Kölner Bezirksliste und je einer von der Hammer Liste und dem ÖTV-Vorschlag.

Der Landesverband des Richterbundes hatte auf einer Landesvertreterversammlung die Aufstellung einer eigenen Liste beschlossen, weil der Richterbund als größter, auch die Staatsanwälte vertretender Berufsverband sich verpflichtete sah, die Interessen der Staatsanwälte — nicht nur seiner Mitglieder — von Kolleginnen und Kollegen im HPR vertreten zu lassen, die einen offiziellen Rückhalt im Verband haben. Diese Personalratsmitglieder können die auf Verbandsebene bestehenden Kontakte mit dem Justizausschuß, den Landtagsfraktionen und dem Justizministerium nutzen. Ihnen sind auch die Informationen des Deutschen Richterbundes und die Arbeitsergebnisse der Fachkommission zugänglich. Außerdem kann über sie der Richterbund als Berufsverband jederzeit um Rat und Hilfe angegangen werden, ohne daß damit eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht verbunden wäre (§ 2 Abs. 3 LPVG). Die Kandidaten für die Wahlliste des Richterbundes werden nicht von Gremien

des Landesverbandes ausgesucht, sondern die Wahlliste wird von Staatsanwälten, die als Vertrauensleute auf örtlicher Ebene gewählt werden, aufgestellt.

Die Bedeutung des Hauptpersonalrates besteht in erster Linie in der Tatsache seiner Existenz. Der „Leiter der Dienststelle“ — der Justizminister — ist nämlich gezwungen, sowohl in Personal- als auch in Sachangelegenheiten Vorschläge vorzulegen, die er gegenüber der Vertretung der Staatsanwälte vertreten muß. Die Wirksamkeit des HPR beruht darauf, daß seine Mitglieder die Vorschläge des Justizministers kritisch prüfen und mögliche sachfremde Erwägungen und den Kolleginnen und Kollegen oder der Staatsanwaltschaft abträgliche Vorhaben erkennen und zurückweisen.

Der HPR gibt auch Anregungen für notwendige Maßnahmen und Regelungen. So legte er zum Beispiel Grundsätze zur Behandlung von Beschwerden gegen Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft vor.

In Personalangelegenheiten achtet der HPR insbesondere darauf, daß die Bewerber gerecht beurteilt werden und daß Stellenbesetzungen nach dem Leistungsprinzip ohne Berücksichtigung sachfremder Gesichtspunkte erfolgen.

Die Beteiligungsrechte des HPR sind — wie bei allen Personalvertretungen — in der Form der Mitbestimmung, der Mitwirkung und der Anhörung geregelt.

In den der Mitbestimmung unterliegenden Angelegenheiten (§ 72 LPVG) kann der Dienstherr die beabsichtigte Maßnahme nur durchführen, wenn der Personalrat seine Zustimmung erteilt. Das Mitwirkungsrecht (§ 73 LPVG) bedeutet, daß die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern ist, die Entscheidung aber auch gegen das Votum des Personalrats getroffen werden kann. In den Fällen der Anhörung (§ 75 LPVG) hat der Dienststellenleiter den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der HPR tagt alle vier bis sechs Wochen. Im Vordergrund seiner Arbeit steht die Mitbestimmung in Personalangelegenheiten, und zwar soweit der Justizminister zuständig ist. Leider hat der HPR nicht bei der Einstellung in den staatsanwaltschaftlichen Dienst und bei Beförderungen nach R 3 (Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft) und in höhere Stellen mitzubestimmen. Er bestimmt erstmals bei der Einweisung

in eine Planstelle mit. Dies ist zur Zeit nur insoweit problematisch, als bei einzelnen Behörden keine Bewerber, dagegen bei anderen Behörden mehrere Bewerber für eine Stelle vorhanden sind.

Der HPR versucht zusammen mit dem Justizminister und den Generalstaatsanwälten eine sowohl den persönlichen Belangen der Bewerber als auch den dienstlichen Erfordernissen gerecht werdende Lösung zu finden.

Bei Beförderungen zu Abteilungsleitern, Hauptabteilungsleitern und stellvertretenden Behördenleitern ist der HPR besonders gefordert, weil es zur Zeit für jede dieser Stellen eine Vielzahl von geeigneten Bewerbern gibt. In Zweifelsfällen werden die Personalien mit Vertretern des Justizministeriums erörtert.

Bisher konnte zwar immer eine Einigung erzielt werden, in einigen Fällen jedoch erst nach Rückfrage bei den Generalstaatsanwälten und Neufassung von Beurteilungen.

Neben den Personalangelegenheiten sind Fragen des staatsanwaltschaftlichen Standes- und Statusrechts von besonderer Bedeutung. Im Zusammenhang mit den Bonner Verfahren wegen der Parteidisziplinen und gegen Politiker sind das Berufsbild des Staatsanwalts, sein Selbstverständnis und seine Stellung im Verfahren eingehend mit dem Justizminister erörtert worden. Der HPR hat dem Justizminister dabei seine Vorstellungen, die im wesentlichen mit den Grundsätzen des Richterbundes (Leitlinien) übereinstimmen, dargelegt und entsprechende Initiativen angeregt.

Das Mitbestimmungsrecht in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten wird den HPR in Zukunft immer mehr beschäftigen, denn die Staatsanwaltschaften werden von solchen Maßnahmen stark betroffen werden. Zur Zeit ist dies insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität der Fall.

Der Richterbund wird weiterhin die Arbeit der Personalräte der Staatsanwälte, insbesondere auch des HPR, unterstützen und sich bemühen, die Befugnisse auszuweiten, und zwar sollen — entsprechend den Leitlinien des Richterbundes — das Personalvertretungsrecht der Staatsanwälte in den Richtergesetzen verankert und dem Behördenaufbau angepaßt werden. Auch soll der HPR ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung der Staatsanwälte und bei allen Beförderungen — einschließlich Generalstaatsanwalt — erhalten.

¹⁾ VG Düsseldorf — ZK 5926/84 — vom 14. 5. 86

Unsere Kandidaten für den Hauptpersonalrat



Lauer, Guntram

54 Jahre alt.
OStA in Essen.
Seit 1964 im Justizdienst.
1978—1981 Mitglied des
Bezirkspersonalrates in Hamm.
Seit 1981 stellvertretender
Vorsitzender des HPR beim JM.
Seit 1982 stellvertretender
Vorsitzender des DRB
Nordrhein-Westfalens.



Schmiedeskamp, Jost

51 Jahre alt.
OStA in Bielefeld. Seit 1965 im
staatsanwaltlichen Dienst.
1970—1975 und seit 1984 Mitglied
des Hauptpersonalrates.
Vorstandsmitglied der
Bezirksgruppe Bielefeld des DRB.



Tiemesmann, Rainer

44 Jahre alt.
Staatsanwalt in Hagen.
Seit 1971 im Justizdienst.
Seit 1981 Mitglied des
Hauptpersonalrates.
Mitglied des DRB.



Sallmann, Hans Otto

44 Jahre alt.
Staatsanwalt in Krefeld.
Seit 1974 im Justizdienst.
Mitglied des DRB.



Unterberg, Gerd

46 Jahre alt.
Staatsanwalt in Duisburg.
1958—1963 nach Lehre in
Apparate- und Gerätebau
Hochschulreife am staatlichen
Institut in Bielefeld.
Seit März 1974 im Justizdienst.
1981 bis 1984 Mitglied des
Bezirkspersonalrates Düsseldorf.
Seit 1984 Mitglied des
Hauptpersonalrates.
Seit 1987 ehrenamtl. Richter beim
Dienstgerichtshof für Richter (OLG
Hamm) in Disziplinarsachen gegen
Staatsanwälte.
Mitglied des DRB.



Zuberbier, Gerhard

54 Jahre alt.
OStA in Dortmund.
1960—1962 Rechtsanwalt.
Seit 1962 im Justizdienst.
1974—1976 im Justizministerium
NW.
Mitglied des DRB.



von Hobe, Carl

42 Jahre alt.
Staatsanwalt in Bonn.
Seit 1980 im Justizdienst.
Seit 1981 stellv. Vorsitzender der
Bezirksgruppe Bonn.
Seit 1984 Mitglied der
StA-Kommission.
Seit 1985 als Dezernent für
Datenschutz beim geschf.
Vorstand.
Seit März 1987 erster Schriftführer
im geschf. Vorstand.



Weilke, Egon

47 Jahre alt.
OStA in Münster.
Seit 1967 im Justizdienst.
1975—1978 im Justiz-
ministerium NW.
Mitglied des DRB.



Balke, Albert

38 Jahre alt.
Staatsanwalt in Aachen.
Seit 1976 im Justizdienst.
Mitglied des DRB.



Schmid-Aretz, Bettina

48 Jahre alt.
Staatsanwältin in Düsseldorf.
Seit 1971 im Justizdienst.
1978—1984 stellv. Vorsitzende des
Bezirkspersonalrates in
Düsseldorf.
Seit 1984 Mitglied des
Hauptpersonalrates.
Mitglied des DRB.



Freisewinkel, Volker

43 Jahre alt.
Staatsanwalt in Bochum.
Seit 1974 im Justizdienst.
Mitglied des DRB.



Graetz, Grete

52 Jahre alt.
Staatsanwältin in Wuppertal.
Seit 1969 im Justizdienst.
Mitglied des DRB.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Mitgliederversammlung

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit des Landes NW e. V. fand am 9. März 1987 im Städtischen Saalbau in Essen statt. Für den Bund Deutscher Sozialrichter — BDS — nahm dessen Vorsitzender VRiLSG Dr. Pieper und für den Deutschen Richterbund, Land NW, das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes RiAG Treese teil.

In seinen Grußworten berichtete Dr. Pieper über die Tätigkeit des Vorstandes des BDS, über die Sitzungen des Bundesvorstandes und die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes. Seine Ausführungen betrafen insbesondere den Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung, die Absenkung der Eingangsbesoldung, das Gesetz über die Berufung ehrenamtlicher Richter und den vom Deutschen Richterbund der Bundesregierung vorgelegten justizpolitischen Forderungskatalog.

Treese ging in seinen Grußworten auf die Arbeitsbelastung der Richter in NRW und auf die bei der Bundesrichterwahl aufgetretenen Mißstände ein.

Der Vorsitzende des Richtervereins RiLSG Sander beleuchtete in seinem Rechenschaftsbericht ebenfalls die Arbeitsbelastung der Richter aus der Sicht der Sozialgerichtsbarkeit. Er wies darauf hin, daß die Zahl der von den Sozialgerichten des Landes NW im Jahr 1986 erledigten Verfahren (52175) geringfügig die im gleichen Zeitraum eingegangenen 51905 Klagen überschreite. Jedoch sei es der ersten Instanz nicht gelungen, den Überhang von 63061 am 1. Januar 1986 anhängigen Klagen abzubauen. Zu einem weiteren Anwachsen der unerledigten Sachen sei es 1986 nur deswegen nicht gekommen, weil die Eingangszahlen von 55342 im Jahre 1985 auf 51905 im Jahre 1986 zurückgegangen sind. Da sich die Belastung der

Richter erkennbar seit Jahren auf einem sehr hohen Stand eingependelt hätte, könne der Berg unerledigter Sachen von den vorhandenen richterlichen Kräften nicht abgebaut werden. Aus diesem Grunde forderte Sander die Schaffung zusätzlicher Planstellen für die erstinstanzlichen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

In der nachfolgenden Aussprache wurde die Frage, ob die Sozialgerichte den Erwartungen der Bürger, daß nämlich ihr Fall in angemessener Zeit mit der gebotenen Gründlichkeit behandelt werde, entsprechen könnten, lebhaft und kontrovers diskutiert.

Nachdem die vereinsinternen Regularien (Kassenbericht, Bericht über die Kassenprüfung, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes) abgewickelt waren, wurde ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt. Im gehören an:

Neue Gesetze — Mehr Arbeit

Der Bundestag hat zum Ende der Legislaturperiode eine Reihe von Kostenetzen geändert (BT-Drs. 10/6400) und damit zum 1. Januar 1987 Rechtsanwälten, Sachverständigen und Zeugen zu mehr Geld für ihr Auftreten vor Gericht verschafft. So bekommt der Anwalt für eine Verteidigung im OWi-Verfahren jetzt so viel an Gebühren wie für eine kleine Strafverteidigung (!), und der Stundensatz bei Sachverständigen-Gebühren ist von 30,— DM bis 50,— DM auf 40,— DM bis 70,— DM erhöht worden. Zum Thema „Kosten“ schreibt dazu der Gesetzgeber:

„Durch die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung verändern sich die Kosten gegenüber dem Regierungsentwurf geringfügig zu Lasten der Länder.“

Leider steht im Gesetzesentwurf nirgends, wie hoch der Mehrbedarf ist, der

Vorsitzender: RiLSG Karl-Heinz Sander, LSG NRW

Kassenwart: RiLSG Udo Peifer, LSG NRW

Schriftwart: RiSG Dieter Volk, SG Düsseldorf

Als Vertreter der Pensionäre wurde der RiSG i. R. Josef Lohmann, Düsseldorf, gewählt.

Dem bisherigen Vertreter der Pensionäre RiLSG i. R. Friderici gilt Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit.

Die mit der Jahreshauptversammlung traditionell verbundene Fortbildungsveranstaltung befaßte sich mit dem Thema „psychiatrische und psychologische Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren“. Der Referent Dipl.-Psychologe, Dipl.-Soziologe Peter Schötzau-Fürwentsches, Köln, berichtete über die von ihm entwickelten computergestützten Untersuchungsmethoden zur Feststellung seelischer Erkrankungen.

dem Regierungsentwurf zugrunde gelegt worden ist! Einen Teil dieser Mehrkosten sollen die vielbeschäftigten Richter so ganz nebenbei wieder hereinholen, vor allem bei Scheidungsverfahren und bei der Prozeßkostenhilfe.

Durch Änderung des § 93 a ZPO soll der Familienrichter häufiger von der generellen Regelung abweichen, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, und zwar ohne Berücksichtigung der Prozeßkostenhilfe. Und nach dem neuen § 120 ZPO ist wieder eingeführt worden, daß die Prozeßkostenhilfe-Regelung auch zum Nachteil des Begünstigten geändert werden kann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben. Macht der Begünstigte keine Angaben bei der Überprüfung, so verliert er die Hilfe nachträglich wieder (§ 124 Nr. 2 ZPO).

Die Neuregelungen im PKH-Recht sind zu begrüßen, soweit sie zu mehr Gerechtigkeit führen. Man muß jedoch sehen, daß damit wiederum Nebenschauplätze geschaffen werden, auf denen sich trefflich streiten läßt und wo der Richter einen Großteil seiner Arbeitskraft einsetzen wird. Denn im Familienrecht laufen 85 % der Verfahren unter Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe. Und der Rechtspfleger ist zwar zunächst für den Erlass der Änderungsbeschlüsse zuständig. Mit der Sache befassen muß sich dann aber über die Beschwerden doch wiederum der Richter.

Sehr zweifelhaft erscheint die Notwendigkeit des Abweichens vom bisherigen § 93 a ZPO. Wer erlebt hat, mit welchem Haß oder auch mit wieviel Unvernunft oder berechnendem Kalkül ein

Ehepartner den anderen mit Folgesachen und einstweiligen Anordnungen überzieht, konnte der alten Regelung nur zustimmen. Denn genauso wenig wie überprüft werden kann, wer die Ehe scheitern ließ, kann gesagt werden, die gegenseitige Aufhebung der Kosten sei unbillig.

Die Prüfung der Lebensverhältnisse, die Entscheidung und Begründung der Kostenregelung werden erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, die an anderer Stelle dringend benötigt wird. Aber den Richtern ist diese Mehrarbeit ja zuzumuten! Die Erledigungszahlen belegen, daß wir das ja doch alles schaffen (wollen!). Vor gut vier Jahren haben die Lübecker Richter erklärt, daß das Ende der Belastbarkeit erreicht ist (vgl. RiStA 1/83: Die Warteliste ist lang). Wirklich??

sten Gerichte haben ihre Termine aber bereits bis in den Herbst ausgebucht, ohne daß die Möglichkeit bestand, daß erst zwei Wochen vor Inkrafttreten des Gesetzes den Gerichten zugeteilte Merkblatt der Ladung der Verletzten beizufügen. Der Gesetzgeber hat beim OWi-Änderungsgesetz einen Vorlauf von neun Monaten für erforderlich gehalten,¹⁾ mit dem Opferschutzgesetz wird die Praxis geradezu überfahren. Selbst die Justizverwaltung hat den Umfang der Belehrungspflichten nicht erkannt, denn sie weist im Merkblatt auf die Nebenklageberechtigungen hin, ohne einzuschränken, daß es Nebenklagen im Verfahren gegen Jugendliche nicht gibt.

Bei den leeren Haushaltskassen (Ausgabebeschränkung durch FinMin Dr. Posser auf 55 Prozent) ist zu befürchten, daß die notwendigen Kommentare zu den neuen Gesetzen nicht angeschafft werden können; sofern neben der Prozeßkostenhilfe für den Verletztenanwalt überhaupt noch Geld in der Kasse übrigbleibt!

¹⁾ vom 18. Dezember 1986 — BGBl. 1986 S. 2496

²⁾ vom 27. Januar 1987 — BGBl. 1987 S. 475

³⁾ AVR 32 — 4/87.

⁴⁾ April als neunten Kalendermonat, RiStA 5/86

Täterschutzgesetz

Durch die neuen Gesetze im Strafrechtsbereich werden Aufgaben verlagert — wie zum Beispiel die Prüfung der Wiedereinsetzung bei verspätetem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, die die Ordnungsbehörde selbst vornehmen und bescheiden muß. Die Verlängerung der Einspruchsfristen bei Bußgeld- und Strafbefehlsverfahren auf zwei Wochen (Wiedereinsetzungsfrist wie bisher: eine Woche, § 45 StPO!) wird jedoch die Entlastungsarbeit der Verwaltungen wahrscheinlich überhaupt nicht spürbar werden lassen.

Der eventuell eingesparte OWi-Richter wird als Einzelstrafrichter dringend gebraucht! Denn zum 1. April 1987 ist auch das Opferschutzgesetz¹⁾ in Kraft getreten, das es aus mehreren Gründen verdient, kommentiert zu werden.

Seit Jahren ist Legislative und Exekutive bekannt, daß die Belastung der Justiz das Ausmaß des Erträglichen übersteigt.

Eine Abhilfe durch Neueinstellungen wird abgelehnt. Dafür wird versprochen, Entlastung bei den Aufgaben zu erreichen. Ein deutliches Beispiel wie zweite und dritte Gewalt sich im Wort fühlen, zeigt das neue Opferschutzgesetz. Zum einen führt es die Prozeßkostenhilfe in den Strafprozeß ein und belastet dadurch weiter die Justizhaushalte der Länder. Wohin das führt, zeigt deutlich der Zuwachs der PKH im Familienrecht mit einer Zuwachsrate von etwa 700 % seit seiner Einführung — Etatansatz für 1987: 130 Mio. DM. Daneben verspricht die gesetzliche Regelung der Rechte von Opfern, Opferanwälten und Vertrauenspersonen für

Richter und Staatsanwälte eine deutliche Arbeitszunahme allein bei Terminabsprachen, Entscheidungen über Auskünfte, Aktenabschriften und Akteneinsicht und durch die zu erteilenden Belehrungen. Ganz nebenbei werden die Fälle der Pflichtverteidigerbestellung unter Hinweis auf den Gesichtspunkt der Waffengleichheit vermehrt.

Absatz II

Im § 140 Absatz II n.F. StPO ist jetzt nämlich festgeschrieben, daß der Angeklagte Anspruch auf einen Pflichtverteidiger hat, wenn der Verletzte einen Rechtsanwalt beigeordnet erhielt. Wesen Interessen durch dieses Gesetz „geschützt“ werden soll, scheint deutlich.

Wesentliche Teile des Opferschutzgesetzes und des Strafverfahrensänderungsgesetzes²⁾ sind erst im Rechtsausschuß auf Anraten der Rechtsanwälte den Gesetzesentwürfen hinzugefügt worden.

Die Belehrungspflichten sind nun dankenswerterweise von der Justizverwaltung im „Merkblatt über die Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren“³⁾ zusammengefaßt. Die mei-

Steuertip*)

Die Anerkennung von häuslichen Arbeitszimmern beschäftigt immer wieder die Steuergerichte. Schädlich ist nämlich eine nicht nur ganz geringfügige private Mitbenutzung. Eine solche kann darin liegen, daß das Arbeitszimmer häufig als Durchgang zu anderen Wohnräumen benutzt wird. Das FG Köln hat es jedoch in seinem rechtskräftigen Urteil vom 28. Januar 1986 — V K 374/85 — (EFG 1986, 283) für unerheblich gehalten, wenn das Arbeitszimmer Durchgang zum Schlafzimmer ist. Ähnlich dürfte der Fall zu entscheiden sein, wenn das Arbeitszimmer zugleich der Zugang von der Wohnung zur Außenterrasse ist. Den rechtlichen Ansatz für diese Lösungen bietet die Begründung des BFH-Urteils vom 18. Oktober 1983 VI R 180/82 (BStBl. II 1984, 110).

*) Entnommen: RiStA Nds. 2/86

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%

Billiges

**GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**

auch für Beamte, deren
Ernennung a.L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 6,75 % pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
**effektiver Jahreszins-
satz 7,25 %**
bei einer Laufzeit von 15 Jahren

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**
— **SPEZIALBANK** —

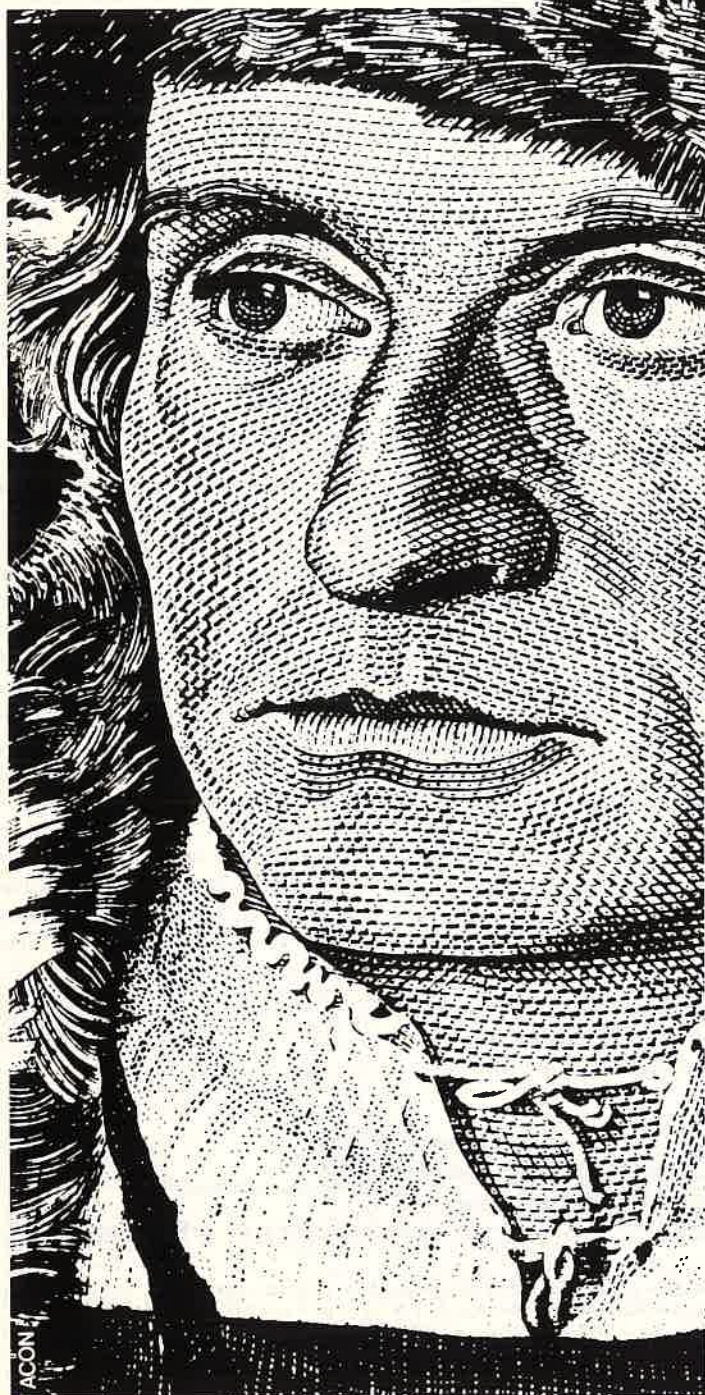
Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienst der Deutschen Beamtenschaft tätig

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

BHW DISPO 2000.
Damit können Sie
immer rechnen.
Hochprozentig.



**BHW DISPO 2000. Die neue
Freiheit beim Sparen und Bauen.**

Sie können 4% Guthabenzinsen erhalten und mit Wohnungsbauprämien oder Steuerersparnissen bis zu 15,8% Rendite erzielen. Da ist mancher Fünfziger zu gewinnen. Und wenn Sie mal an Ihr Guthaben ran wollen, ist auch das kein Problem. Aber das ist längst nicht alles. Ihr BHW-Berater erklärt Ihnen gerne alles übrige. Er ist immer für Sie da, in der BHW-Beratungsstelle oder an jedem anderen Ort und zu jeder von Ihnen gewünschten Zeit. Seine Anschrift steht im örtlichen Telefonbuch. BHW Bausparkasse, Postfach 1013 22, 3250 Hameln 1, Btx * 55 255 #

BHWA
Die Bausparkasse mit Ideen